

urteilung zu einer Freiheitsstrafe kann gegen sie auch auf Aufhebung des Dienstverhältnisses erkannt werden<sup>26</sup>. Die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen richtet sich nach den für Hinterbliebene von Personen des Soldatenstandes maßgebenden Vorschriften.

## Vierter Abschnitt.

### Militärlasten<sup>1</sup>.

#### 1. Allgemeine Grundsätze.

##### § 208.

Militärlasten<sup>2</sup> heißen die vermögensrechtlichen Verpflichtungen, welche den in einem Staate vorhandenen Rechtssubjekten im Interesse der militärischen Operationen oder der Landesverteidigung auferlegt sind. Da in Deutschland das ganze Militärwesen eine Reichsangelegenheit ist, so bilden auch die Militärlasten einen Gegenstand der Reichsgesetzgebung und Reichsverwaltung. Die Verwaltungstätigkeiten, die zum Zweck der Realisierung der Militärlasten notwendig werden, richten sich stets gegen solche Personen, die sich außerhalb des Verbandes der Armee befinden, sind daher niemals Ausfüsse des militärischen Oberbefehls, sondern stets Akte der Militärverwaltung im engeren Sinne.

Die Militärlasten haben den Charakter vermögensrechtlicher Verbindlichkeiten. Die dem Einzelnen dadurch auferlegten Verpflichtungen sind ihrem Inhalte nach den Verbindlichkeiten des Privatrechtes analog. Ein Teil derselben besteht aus Verbindlichkeiten zu positiven Leistungen und läßt sich den Verpflichtungen des Obligationenrechtes vergleichen. Diese Leistungen bestehen in Dienstleistungen und Sachleistungen. Den Charakter von Dienstleistungen haben z. B. die Tätigkeiten der von den Gemeinden zu stellenden Gespannführer, Wegeführer und der für die Anlage von Befestigungen zu verwendenden Arbeiter. Die Sachleistungen können eine zeitweilige Überlassung der Sachen zum Gebrauch oder ihre dauernde Übertragung zum Gegenstande haben. Ein Verhältnis der ersteren Art besteht beispielsweise bei der Quartierleistung und der Stellung von Fuhrwerken oder Schiffen zum Transport; eine Verpflichtung der letzteren Art liegt bei den Pferdeaushebungen, bei Überlassung von Schiffen zur Fluß- und Hafensperre und bei den sogenannten Landlieferungen vor. In Fällen dieser Art findet ein Übergang des

<sup>26</sup> M.Str.G.B. §§ 155 und 156.

<sup>1</sup> v. Kirchenheim, Art. Militärlasten V.R.W. 2, 118.

<sup>2</sup> Laband 4, 258: Militärlasten sind gesetzliche Verpflichtungen zu Vermögensleistungen für die bewaffnete Macht. — Otto Mayer 2, 266 ff.